

## **Änderungsantrag**

**Dr. Julia Verlinden, Peter Meiwald, Annalena Baerbock, Oliver Krischer...und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/4713, 18/...**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt gefasst:

#### **„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes zur Untersagung von Verfahren der Fracking- Technologie**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Bundesberggesetzes**

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a neu eingefügt:

„3a. der Antragsteller in dem in Nummer 3 genannten Arbeitsprogramm, soweit Kohlenwasserstoffe aufgesucht werden sol-

len, das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen und von Erdwärme nicht ausschließt,“

2. § 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Versagung der Bewilligung gilt § 11 Nummer 1, 3a und 6 bis 10 entsprechend.“

3. Nach § 49 wird folgender § 49a neu eingefügt:

„§ 49a

**Verbot des Aufbrechens von Gesteinen unter hydraulischem Druck**

Verboten ist das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Berlin, den [...]

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## **Begründung**

Dieser Änderungsantrag entspricht weitgehend der Hauptempfehlung der Ausschüsse des Bundesrates zur Stellungnahme desselbigen zum Fracking- Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR Drs. 143/1/15).

Zu Artikel 1 Nr. 1. und 2. (§§ 11 und 12 BBergG)

Das Grundwasser und die Erdoberfläche und deren anthropogene Nutzung, die Natur und die Umwelt insgesamt müssen vor den möglichen Risiken geschützt werden, die mit Tiefbohrungen verbunden sind, bei zur Aufsuchung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden (Fracking-Technologie). In diesem Zusammenhang wird auch

den Risiken Rechnung getragen, die als Folge des Frackings mit dem Verbleib eines Teils der beim Fracking verwendeten Flüssigkeit, die wassergefährdende Eigenschaften haben kann, im Untergrund verbunden sind, sowie mit der üblichen Versenkung des teilweise mit Lagerstättenwassers vermischten Teils der Flüssigkeit, die aus der Bohrung ausgetragen wird, um sie dort zu entsorgen.

Bereits die Erlaubnis zur Aufsuchung bzw. die Bewilligung zur Gewinnung sollten zu versagen sein, wenn im Arbeitsprogramm der Einsatz der Fracking-Technologie nicht ausgeschlossen ist, wenn Kohlenwasserstoffe aufgesucht werden sollen. Schon bei Beantragung einer Bergbauberechtigung muss der Antragsteller in diesen Fällen im Arbeitsprogramm ausschließen, dass ein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck erfolgt.

Zu Artikel 1 Nr. 3. (§ 49a -neu –BbergG)

Das Bundesberggesetz regelt lediglich allgemeine Verbote und Beschränkungen. § 48 Absatz 2 sieht die Möglichkeit vor, die Aufsuchung und Gewinnung zu beschränken oder zu untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Auf eine enumerative Aufzählung und Gewichtung aller möglichen öffentlichen Interessen hat der Gesetzgeber angesichts der Vielfältigkeit und Vielschichtigkeit und angesichts des vom konkreten bergbaulichen Vorhaben im Einzelfall abhängigen Grades der Kollision verzichtet. Eine bundesweite Untersagung von Fracking wäre von § 48 Absatz 2 BBergG nicht legitimiert. § 48 BBergG überlässt es den Behörden, die Durchführung von Fracking-Maßnahmen im Einzelfall zu verbieten (§ 48 Absatz 2 Satz 1 BBergG i.V.m. wasserrechtlichen Vorschriften), und ermöglicht damit eine uneinheitliche Behandlung durch die zuständigen Behörden.

Dies genügt nicht. Das Grundwasser und die Erdoberfläche und deren anthropogene Nutzung, die Natur und die Umwelt insgesamt müssen vor den möglichen Risiken geschützt werden, die mit Tiefbohrungen verbunden sind, bei zur Aufsuchung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden (Fracking-Technologie). In diesem Zusammenhang wird auch den Risiken Rechnung getragen, die als Folge des Frackings mit dem Verbleib eines Teils der beim Fracking verwendeten Flüssigkeit, die wassergefährdende Eigenschaften haben kann, im Untergrund verbunden sind, sowie mit der üblichen Versenkung des teilweise mit Lagerstättenwassers vermischten Teils der Flüssigkeit, die aus der Bohrung ausgetragen wird, um sie dort zu entsorgen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Eine Übergangsfrist ist nicht angezeigt, da Risiken für Umwelt und insbesondere das Grundwasser unmittelbar abgewendet werden müssen.